

Anlage 1 - Preisblatt

Kalte Nahwärme Anschluss für die Inselversorgung des »Wohnquartiers Blackenfeld« (Preisstand 01. März 2024)

1. Netzanschlusspreis an das Netz der Kalten Nahwärme im Quartier Blackenfeld (Basispreise zum 01.09.2022)

Der aktuelle Netzanschlusspreis wird wie folgt an Hand der Gebäudeart und der benötigten Wärmeleistung festgesetzt bzw. ermittelt:

Netzanschlusspreis pro Grundstück und Wärmepumpe:

Einfamilienhaus/ Doppelhaushälfte

Sockel und Wärmeleistung	netto	brutto
EFH/DHH bis 5.9 kW Wärmeleistung	15.000,00 €	17.850,00 €
Jedes weitere angefangene KW	2.000,00 €	2.380,00 €

Mehrfamilienhaus

nach Wärmeleistung der Wärmepumpe(n)	netto	brutto
bis 30 kW Wärmeleistung/ bis 9 WE / Haus	20.000,00 €	23.800,00 €
bis 35 kW Wärmeleistung/ bis 12 WE / Haus	22.000,00 €	26.180,00 €
bis 40 kW Wärmeleistung/ bis 16 WE / Haus	24.000,00 €	28.560,00 €
ab 40 kW Wärmeleistung/ > 16 WE / Haus	individuelle Abstimmung mit SWB	

Bei Grundstückszusammenlegung wird der Netzanschlusspreis pro ursprünglichem Grundstück in Rechnung gestellt (Stand Bebauungsplan Dezember 2022).

Ebenso wird verfahren, wenn ursprünglich eine Doppelhausbebauung mit zwei Anschlüssen geplant war und nur ein Einfamilienhaus gebaut wird.

2. Jahresgrundpreis für die Netznutzung der Kalten Nahwärme (Basispreise zum 01.09.2022)

Der Jahresgrundpreis für die Netznutzung beträgt bei vorgehaltener Wärmeleistung und entsprechender Anzahl von Wohneinheiten:

Grundlage	netto	brutto
EFH/DHH/RH	518,28 €	616,57 €
MFH bis 30 KW / 9 WE	2.831,87 €	3.369,93 €
MFH bis 35 KW / 12 WE	3.775,68 €	4.493,06 €
MFH bis 40 KW / 16 WE	5.034,24 €	5.990,75 €
über 40 KW / > 16 WE	individuelle Abstimmung mit SWB	

3. Preisänderungen

Die vorgenannten Preise sind veränderlich:

Netzanschlusspreis und Jahresgrundpreis für die Netznutzung

Die zuvor genannten Netzanschlusspreise und Jahresgrundpreise für die Netznutzung stellen die Preisbasis zum Stand 01. September 2022 dar.

Unter Berücksichtigung der möglichen Preisentwicklungen und der Inflationsrate können sich diese Preise verändern. Für die Veränderung des Netzanschlusspreises und des Jahresgrundpreises werden die Preisindizes für Lohn, Material, Energie und

Geräte des statistischen Bundesamtes Deutschland in der Fachserie 17 Reihe 2 Nummern 18 (Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse), 555 (Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau u.Ä.) und 171 (Kokereierzeugnisse, Mineralölerzeugnisse), sowie der Fachserie 16 Reihe 4.3 (Hoch- und Tiefbau) herangezogen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden der maßgebliche Netzanschlusspreis und Jahresgrundpreis einmalig neu ermittelt und sind bis zum Ende der Vertragslaufzeit unveränderlich und haben Bestandskraft.

Die Ermittlung des Netzanschlusspreises und des Jahresgrundpreises erfolgt jeweils nach der folgenden Formel:

$$P_{\text{neu}} = P_0 \left(\frac{7,5}{100} * \frac{M_{\text{neu}}}{M_0} + \frac{10}{100} * \frac{G_{\text{neu}}}{G_0} + \frac{7,5}{100} * \frac{E_{\text{neu}}}{E_0} + \frac{75}{100} * \frac{L_{\text{neu}}}{L_0} \right)$$

Darin bedeuten:

P_{neu} = mit Vertragsabschluss neu ermittelter Netzanschlusspreis (netto) oder Jahresgrundpreis (netto).

P_0 = Basiswert (netto) zum 01.09.2022 für Netzanschlusspreis oder Jahresgrundpreis

M_{neu} = der zuletzt veröffentlichte Indexwert des Preisindex für Materialkosten (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 18) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Berechnung des Netzanschlusspreises und Jahresgrundpreises.

M_0 = Index-Basiswert für „Materialkosten“ aus August 2022; dieser beträgt 132,9

G_{neu} = der zuletzt veröffentlichte Indexwert des Preisindex für Gerätekosten (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 555) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Berechnung des Netzanschlusspreises und Jahresgrundpreises.

G_0 = Index-Basiswert für „Gerätekosten“ aus August 2022; dieser beträgt 116,3

E_{neu} = der zuletzt veröffentlichte Indexwert des Preisindex für Energiekosten (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 171) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Berechnung des Netzanschlusspreises und Jahresgrundpreises.

E_0 = Index-Basiswert für „Energiekosten“ aus August 2022; dieser beträgt 163,1

L_{neu} = der zuletzt veröffentlichte Indexwert des Preisindex für Lohnkosten (Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3, lfd. F 41/42) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Berechnung des Netzanschlusspreises und Jahresgrundpreises.

L_0 = Index-Basiswert für „Lohnkosten“ aus Q4 2021; dieser beträgt 103,1

Sollte das Statistische Bundesamt den nach der Preisformel zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung der

verwendeten Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an den verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so tritt an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte, Indizes, den das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

4. Steuern und Abgaben

Alle aufgeführten Preise verstehen sich als Netto-Preise, sofern nicht anders aufgeführt, und gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19%).

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.